



Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wilhelmshaven

Präambel

(1) Der Katholische Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wilhelmshaven (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) ist mit Urkunde vom 06.10.2023 zum 01.01.2024 als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden. Aufgabe des Kirchengemeindeverbands ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbands gem. § 22 Abs.2 KVVG. Dem Kirchengemeindeverband können zukünftig im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern weitere gemeinsame kirchliche Zwecke (z. B. Friedhofswesen, Liegenschaften) gem. § 22 Abs.1 KVVG übertragen werden.

§ 1

Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten (im Folgenden: Einrichtungen) der Verbandsmitglieder als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Kirchengemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs.3 SGB VIII und erfüllt einen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Der Kirchengemeindeverband und die ihm angeschlossenen Einrichtungen verwirklichen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, indem sie ihr Selbstverständnis als katholische Einrichtung, ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern, ihre Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband sowie ihre Einbindung in das pastorale und soziale Umfeld vom christlichen Glauben leiten und inspirieren lassen.

Der Kirchengemeindeverband soll unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Einrichtungen an die Verbandsmitglieder als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Einrichtungsträgerschaften im Kirchengemeindeverband bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Kirchengemeindeverband soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, religionspädagogische und pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Verbandsmitglieder mit der jeweiligen Einrichtung vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

(2) Der Kirchengemeindeverband ermöglicht den Verbandsmitgliedern ab dem 1. August 2024 gemeinsame bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter¹ der Verbandsmitglieder von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,
7. langfristiger Erhalt katholischer Einrichtungen in der Fläche und eine enge Anbindung an die Verbandsmitglieder als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2

Organ des Kirchengemeindeverbands

(1) Organ des Kirchengemeindeverbands ist die Verbandsvertretung (§ 22 Abs. 3 KVVG).

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchengemeinenausschüsse. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchengemeinenausschüsse, die von ihnen gem. § 3 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) Die Entsendung in die erste Verbandsvertretung nach Errichtung des Kirchengemeindeverbands erfolgt für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode der Kirchengemeinenausschüsse.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen kanonischen Pfarrer der Verbandsmitglieder (im Folgenden: leitender Pfarrer) sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit einfachem Stimmrecht. Das geborene Mitglied kann seine Mitgliedschaft und damit sein einfaches Stimmrecht insgesamt auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung der Mitgliedschaft durch den kanonischen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Offizials.

(2) Jedes Verbandsmitglied mit leitendem Pfarrer entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeinenausschussmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird. Verbandsmitglieder, die über keinen leitenden Pfarrer verfügen, entsenden über Satz 1 hinaus ein zusätzliches stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeinenausschussmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im Kirchengemeinenausschuss des jeweiligen

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Verbandsmitglieds sein muss. Stellvertretene Mitglieder aus einem Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Der Bischöfliche Official kann bis zu drei weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder i.S.d. § 3 Abs. 3 bestimmen und hat hierbei sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeindeverbände der beteiligten Verbandsmitglieder besteht.

(5) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Kirchengemeindeverbands erfolgt durch den ältesten leitenden Pfarrer der Verbandsmitglieder. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 9 Abs. 1 der Geschäftsweisung für Kirchengemeindeverbände in entsprechender Anwendung auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(6) Der Bischöfliche Official ernannt den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Official einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Vorsitzenden zu unterbreiten. Die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen darüber hinaus einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so beruft das jeweilig vertretene Verbandsmitglied für die restliche Zeit der Amtsdauer einen Nachfolger i.S.d. Abs. 2.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Officialen. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchengemeindeverband eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

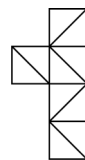
(9) Der/die Ökonom(en) (§ 7) nimmt/nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil und ist/sind für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Ökonomen/der Ökonomen begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Antrag an den Bischöflichen Official hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Antrag an den Bischöflichen Official hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Antrag an den Bischöflichen Official hinsichtlich der Auflösung des Kirchengemeindeverbands,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Kirchengemeindeverbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Ökonomen/der Ökonomen,
6. Vorschlag zu der Person des Ökonomen/der Ökonomen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung (vorbehaltlich § 7 Abs. 5 Nr. 4) und Vertragsänderung der Leitung einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. (1),



8. Entscheidung über die dauerhafte Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den/die Ökonom(en) übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ökonomen/der Ökonomen i.S.d. § 7,
13. Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Ökonom(en).

§ 5

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem/den Ökonomen des Kirchengemeindeverbands die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die in Satz 1 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden; über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Anträge an den Bischöflichen Official zur Änderung der Satzung und zur Änderung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder.

(8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kirchengemeindeverbands durch ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(9) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem/den Ökonom(en) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von § 5 folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung nach § 5 Abs. 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 3 beschließen, welche einfach gelagerte Geschäftsvorfälle generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.

(3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.

(5) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 7

Ökonom

(1) Bis zu zwei Ökonomen führen die Geschäfte des Kirchengemeindeverbands. Der/die Ökonom(en) wird/werden vom Bischöflichen Official berufen. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Official einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Ökonomen/der Ökonomen zu unterbreiten.

(2) Der/die Ökonom(en) führt/führen im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäfte der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbands. Bei der Ausübung der Verbandsleitung hat/haben sich der/die Ökonom(en) am Zweck und den Aufgaben des Kirchengemeindeverbands, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der/die Ökonom(en) entscheidet/n, soweit die Verbandsvertretung diese Aufgabe nicht im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe von Fällen an sich gezogen hat, über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Einrichtung und üben die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands aus. Arbeitsrechtliche bzw. Disziplinarmaßnahmen (z.B. Er- und Abmahnungen) betreffend Leitungen von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, im Verhinderungsfall des Stellvertreters.

(4) Der/die Ökonom(en) erfüllt/en insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,

2. Erstellen des Haushaltsplans sowie Prüfung und Erststellung der Jahresrechnung,
3. Führen eines Vermögensverzeichnisses,
4. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
5. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
6. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kirchengemeindeverbands,
7. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer und bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV),
12. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(5) Der/die Ökonom(en) hat/haben in folgenden Fällen die Zustimmung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Leitung von Einrichtungen (§ 4 Nr. 7); bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. des § 626 BGB genügt aus Gründen der Fristwahrung die Zustimmung des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters),
5. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen.

(6) Der/die Ökonom(en) erstattet/n der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Verbandsleitung, die Lage des Kirchengemeindeverbands und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Kirchengemeindeverband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

(7) Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen besorgt der Vorsitzende der Verbandsvertretung deren Aufgaben. Für diesen Fall kann der Vorsitzende einen Dritten zur Mithilfe beauftragen. Darüber hinaus kann der Bischöfliche Official nach Anhörung der Verbandsvertretung kommissarisch einen Vertreter zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ökonomen/der Ökonomen bestellen.

§ 8

Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit einem Ökonom vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Ökonom. Im Falle der Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Kirchengemeindeverbands.

(2) Der/die Ökonom(en) ist/sind als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB zur Alleinvertretung des Kirchengemeindeverbands im Rahmen der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben (§ 7) befugt.

§ 9

Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten nebst den Außenflächen dem Kirchengemeindeverband auf der Grundlage entsprechender Regelungen (z.B. Nutzungsverträge), die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen entstehen, trägt der Kirchengemeindeverband ab dem Zeitpunkt des Trägerwechsels. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Verbandsmitglied und Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10

Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels der dem Verbandszweck dienenden Einrichtung auf den Kirchengemeindeverband im Eigentum der Verbandsmitglieder befindliche Inventar und die Betriebsmittel der Einrichtung inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte gehen in das Eigentum des Kirchengemeindeverbands über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars und der Betriebsmittel erfolgen ab Betriebsübernahme durch den Kirchengemeindeverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

§ 11

Finanzierung

Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Einrichtung einschließlich der Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbands werden vom Kirchengemeindeverband getragen.

§ 12

Pastorale Einbindung

(1) Die dem Verbandszweck dienende katholische Einrichtung ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Verbandsmitglieder erarbeiten auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Einrichtung in die pastorale Arbeit der Verbandsmitglieder. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtung und Verbandsmitglieder zu klären und zu sichern.

(2) Ansprechpartner aus dem Pastoralteam sind die leitenden Pfarrer bzw. der Pfarradministrator (Pfarrverwalter) der Verbandsmitglieder oder eine von ihm zu benennende Person.

§ 13

Übergang der Trägerschaft

Die Trägerschaft der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen geht zum 01.08.2024 auf den Kirchengemeindeverband über. Mit diesem Tag tritt der Kirchengemeindeverband in die Rechtstellung der Verbandsmitglieder ein, soweit sie den Verbandszweck betreffen.

§ 14

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit der Übernahme der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen nebst Inventar und sonstiger Betriebsmittel gehen auch die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf den Kirchengemeindeverband über; § 613 a BGB findet Anwendung.

§ 15

Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischöfliche Official nach Anhörung der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen bleibt unberührt. (Staatliche Mitwirkung)

§ 16

Ausscheiden, Ausschluss aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Der Bischöfliche Official entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchengemeindeausschüsse der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung kann beim Bischöflichen Official den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Kirchengemeindeverbands beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser

Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

§ 17

Aufsichtsrechte

(1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann sich jederzeit über die Umsetzung der in § 1 aufgeführten Zwecke und Aufgaben informieren und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflich Münsterschen Offizialates rückgängig gemacht werden. Der Bischöfliche Offizial kann gebotene Maßnahmen anordnen.

(2) Behebt der Kirchengemeindeverband beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten, Maßnahmen und Aufgaben nicht, so kann der Bischöfliche Offizial anordnen, dass der Kirchengemeindeverband innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Münstersche Offizialat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder gebotene Maßnahmen des Kirchengemeindeverbands anordnen und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar anstelle des Kirchengemeindeverbands handeln.

§ 18

Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) Der Bischöfliche Offizial kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbands nach Anhörung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischöflichen Offizial beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

§ 19

Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Kirchengemeindeverband und Verbandsmitglied oder zwischen Ökonom(en) und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 20

Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Kirchengemeindeverband sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster entsprechend Anwendung. Soweit und solange nicht eine gesonderte Geschäftsanweisung für Verbandsvertretungen erlassen ist, findet die Geschäftsanweisung für Kirchenausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 21

Schlussbestimmung

(1) Der Bischöfliche Offizial kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbands tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster.

Vechta, den 06.10.2023

gez. +Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial und Weihbischof